

Hannover, 16.06.2016

Stellungnahme zur Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe (Betreuungs-Entlastungsangebotsverordnung – AFöVO)

Der DBfK Nordwest begrüßt, dass der vorliegende Entwurf der AFöVO die Anerkennung von Betreuungs- und Entlastungsangebote von Dienstleistungserbringern grundsätzlich ermöglicht. Damit ist gewährleistet, dass bewährte Angebote und Strukturen erhalten und weiterentwickelt werden können. Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, auch Vermittlungsagenturen und Einzelpersonen für die Leistungserbringung zuzulassen. Wir sehen diese Entscheidung unter Qualitätsgesichtspunkten kritisch. Vor diesem Hintergrund messen wir den Regelungen zur Qualitätssicherung für diese Anbieter besondere Bedeutung bei. Die vorliegende Verordnung verfolgt den Ansatz, Servicestellen zur Qualitätssicherung einzurichten. Dies halten wir für eine geeignete Maßnahme. Allerdings muss aus unserer Sicht klarer geregelt werden, dass die zielgruppen- und tätigkeitsspezifischen Qualifikationen der Leistungserbringer nachgewiesen und überprüft werden. Ferner sollten einige Regelungen klarer formuliert werden. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

In **§ 1 Abs. 2** soll geregelt werden, welche Angebote als niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote anerkannt werden können. Die Ziffern 3 und 5 beziehen sich allerdings nicht auf Angebote sondern auf Anbieter. Da aber nicht Anbieter anerkannt werden sollen, sondern Angebote, halten wir hier folgende Anpassung für erforderlich:

Ziffer 3: „die von Agenturen für die Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen, die gemäß § 45 c SGB XI für den berechtigten Personenkreis nach § 45 a SGB XI vermittelt werden.“

§ 1 Definition niedrighschwelliger Betreuungs- und Entlastungs- angebote

Ferner ist im Hinblick auf unmittelbar beschäftigte Einzelkräfte klarzustellen, dass es sich um ein Beschäftigungsverhältnis beim Leistungsempfänger handeln muss.

Ziffer 5: „die durch Einzelkräfte erbracht werden, die ihre Leistungen im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit oder eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis beim Leistungsempfänger im häuslichen Bereich für den berechtigten Personenkreis nach § 45 a SGB XI anbieten und Betreuungs- und Entlastungsleistungen erbringen (...)“.

Die unter **Ziffer 2** aufgezählten Leistungsinhalte „Sprach- und Essübungen, Gedächtnistraining, psychische Stabilisierung und Aktivitäten zur Erhaltung der Selbständigkeit“ können nicht von Personen ohne formale Qualifikation geleistet werden, die lediglich eine Anleitung von Fachkräften gemäß § 2 Abs. 5 erhalten. Die benannten Leistungsinhalte müssen in Ziffer 2 gestrichen werden.

In § 1 Abs. 2 **Ziffer 1** sollte auf die Verwendung der Begriffe „beraten“ und „Beratung“ verzichtet werden. Beratung in Zusammenhang mit häuslichen Pflegesituationen ist eine Leistung, die hohe fachliche und kommunikative Kompetenzen erfordert und unter Qualitätsgesichtspunkten nur von Pflegefachpersonen erbracht werden kann. Beratung selbst ist kein niedrigschwelliges Betreuungs- und Entlastungsangebot.

Gemäß **§ 2 Abs. 1 c** ist das für die Gesamtleistung geforderte Entgelt pro Stunde anzugeben. Eine Regelung zur transparenten Darlegung der Kosten unterstützen wir ausdrücklich. Jedoch geben wir zu bedenken, dass eine stundenweise Kostenregelung nicht auf alle Arten von gesetzlich intendierten Betreuungs- und Entlastungsleistungen anzuwenden ist. So werden in der Begründung zum zweiten Pflegestärkungsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2017 als Beispiel für Unterstützungsangebote angeführt: „kontinuierliche und qualifizierte Pflegebegleitung“ und „feste Ansprechpartner in Notsituationen“. Hier besteht die Leistung nicht nur in konkreten Einsätzen sondern auch im Bereithalten von Unterstützung, die jederzeit abgerufen werden kann. Wir empfehlen somit, in § 2 Abs. 1 c) „die Angabe über das für die Leistung geforderte Entgelt“ zu verlangen.

Ferner halten wir es für geboten, **Ziffer f)** wie folgt zu ergänzen: „ein Nachweis der für die spezifischen Zielgruppen und Tätigkeiten erforderlichen Qualifikation gemäß Abs. 5.“

Begründung: Der 14. Ausschuss weist in seiner Begründung zu § 45 a Abs. 1 Satz 4 wiederholt auf die Bedeutung der spezifischen zielgruppen- und tätigkeitsbezogenen Qualifikationen der leistungserbringenden Personen hin. Es

§ 2 Allgemeine Anerkennungs- voraussetzungen niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungs- angebote

handelt sich dabei um eine mit den Ziffern a) bis e) mindestens gleichrangige Anerkennungs voraussetzung.

Die Gewährleistung einer kontinuierlichen Anleitung durch Fachkräfte gemäß **Absatz 5** halten wir für eine geeignete qualitätssichernde Maßnahme. Allerdings hängt die Eignung der unter **Ziffer c) bis g)** aufgeführten Berufsgruppen von den erforderlichen Inhalten der Anleitung und somit von der Zielgruppe und der Tätigkeit im konkreten Anwendungsfall ab. Zudem fordert der Gesetzgeber nicht spezifische Erfahrungen sondern eine spezifische Qualifikation. **Absatz 5 Satz 2** sollte somit lauten: „Die Fachkraft muss je nach Zielgruppe und Tätigkeit über eine pflegerische, psychiatrische, gerontopsychiatrische, heilpädagogische oder hauswirtschaftliche Qualifikation verfügen“.

Auch in **Absatz 6** fehlt aus unserer Sicht die Berücksichtigung der Zielgruppe und der Tätigkeit. Satz 2, 2. Halbsatz, sollte lauten: „sofern die Person nicht über eine zielgruppen- und tätigkeitsspezifische, abgeschlossene Qualifikation nach § 2 Abs. 5 verfügt“.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes (§ 45 c Abs. 2 alt bzw. § 45 a Abs. 1 Nr. 1 neu) sind Angebote zur Unterstützung im Alltag Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung häusliche Betreuung übernehmen. Das Gesetz sieht somit bei Angeboten durch ehrenamtliche explizit eine pflegefachliche Anleitung vor, also eine Anleitung durch Pflegefachpersonen. Diese besondere Anerkennungs voraussetzung ist unter § 3 wie folgt zu ergänzen: „Für die fachliche Anleitung kommen ausschließlich die in § 2 Abs. 5 Ziffer a) und b) benannten Berufsgruppen in Betracht.“

Ferner fehlt die Berücksichtigung der Spezifizierung der erforderlichen Qualifikationen. **Nummer 1 d)** sollte lauten: „die zielgruppen- und tätigkeitsspezifische Qualifikation der eingesetzten Helferinnen und Helfer“.

Wir geben zu bedenken, dass die durch Vermittlungsagenturen vermittelten leistungserbringenden Personen häufig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig sind. So gibt es Vermittlungsagenturen, die freiberufliches Betreuungs- oder Haushaltspersonal aus Nachbarländern vermitteln. Da es für freie Beschäftigungsverhältnisse keine Mindestlohngesetzgebung gibt, besteht bei derzeitiger Formulierung der Verordnung die Gefahr, Agenturen

§ 2 Anleitung, Fortbildung

§ 3 Besondere Anerkennungs- voraussetzungen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

§ 5 Besondere Anerkennungs- voraussetzungen Vermittlungs- agenturen

anerkennen zu müssen, die unter Umgehung deutscher Mindestlohnregelungen prekäre Angebote zu vermitteln.-Somit ist als Anerkennungsvoraussetzung für Agenturen zu definieren, dass die Honorare der leistungserbringenden Personen mindestens den geltenden Regelungen des Mindestlohns zuzüglich eines Aufschlags für Sozialversicherungsleistungen entsprechen müssen.

Die Regelungen zur Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote begrüßen wir ausdrücklich.

Wir halten die Erbringung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote durch Einzelkräfte grundsätzlich für problematisch und insofern Regelungen zur Qualitätssicherung insbesondere zu dieser Leistungsart dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang ist insbesondere **Absatz 1 Ziffer d)** unklar formuliert. Wenn der Ordnungsgeber intendiert, dass Einzelkräfte grundsätzlich über eine der in § 2 Abs. 5 Ziffer a) bis g) aufgezählten formalen Qualifikationen verfügen müssen, sollte dies entsprechend formuliert werden. Allerdings muss auch hier der Bezug zur Zielgruppe und zur Tätigkeit hergestellt werden. Sollte der Ordnungsgeber lediglich intendieren, dass Einzelkräfte eine kontinuierliche, fachliche und psychosoziale Begleitung durch Fachkräfte erhalten, sollte dies explizit ausgeführt werden. Der Verweis auf die „Qualifikation nach § 2 Absatz 5“ lässt Klarheit bezüglich der Intention des Ordnungsgebers vermissen.

Wir begrüßen die Möglichkeit, die Qualitätssicherung durch Kooperationen mit anerkannten Servicestellen sicher zu stellen. Eine Anerkennungsvoraussetzung ist gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 1. c) die Angabe des für die Gesamtleistung geforderten Entgelts pro Stunde. Wir gehen davon aus, dass die Serviceleistungen nicht pro Stunde sondern je nach Leistungsart erbracht und abgerechnet werden. Dem könnte in der Formulierung wie folgt Rechnung getragen werden: „die Leistungs- und Entgeltgestaltung (Preisliste)“.

Auch Absatz 3 geht auf die Kostentransparenz ein. Wir schlagen vor, Satz 2 wie folgt zu ergänzen: „Das geforderte Entgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des Betreuungs- und Entlastungsangebots und der Servicestelle stehen.“

§ 6 Besondere Anerkennungsvoraussetzungen Dienstleistungsunternehmen

§ 7 Besondere Anerkennungsvoraussetzungen Einzelkräfte

§ 8 Servicestellen Qualitätssicherung

In Folge unseres Änderungsvorschlags zu § 2 Abs. 1 Ziffer c) sollte in § 9 **Abs. 1 Ziffer 2** „Stundensatz“ gestrichen werden. In Absatz 1 Ziffer 4 sollte ergänzt werden: „Dies schließt auch freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.“ (Siehe Stellungnahme zu § 5 Absatz 2.)

§ 9 Qualitätssicherung

Mit freundlichen Grüßen



Swantje Seismann-Petersen
Vorstand
DBfK Nordwest e.V.

Patricia Drube
DBfK Nordwest e.V.